

**Süßstoffanweisungen für Diabetiker.**

Das Finanzministerium hat die Einführung von Süßstoffanweisungen für Diabetiker verfügt. Nur solche Personen haben Anspruch auf die regelmäßige Versorgung mit künstlichen Süßstoffmengen, die auf ihre Zuckerquote verzichten. Die Süßstoffanweisungen sind bei der zuständigen politischen Behörde anzusprechen, die ermächtigt ist, die Modalitäten im einzelnen zu regeln. Mit den erhaltenen Süßstoffanweisungen hat sich der Bezugsbewerber bei der von ihm gewählten, tunlichst auch im selben Orte, bezw. Bezirke gelegenen Apotheke durch Eintragung in eine besondere Kundenliste rayonieren zu lassen. Hierdurch erwirkt er das Recht, allwöchentlich die jeweils festgesetzte Süßstoffmenge (bis auf weiteres 25 Tabletten im Süßstoffwerte von monatlich 763 Gramm Zucker) zu beziehen.